



HVBG

HVBG-Info 18/1995 vom 06.09.1995, S. 1459 - 1460, DOK 141.7

**Kostenfreiheit für die Erteilung von Auszügen aus dem
Handelsregister (§§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 64 Abs. 2 SGB X - Beschluß des
Amtsgericht Darmstadt vom 24.11.1994 - 8 Sab 484 etc./1994**

Kostenfreiheit für Erteilung von Auszügen aus dem Handelsregister
(§§ 3 Abs. 2 Nr. 2, 64 Abs. 2 SGB X);

hier: Beschluß des Amtsgerichts Darmstadt vom 24.11.1994
- 8 Sab 484 etc. -

Das Amtsgericht Darmstadt hat mit Beschluß vom 24.11.1994
- 8 Sab 484 etc. - unter Hinweis auf die Urteile des
Bundesverwaltungsgerichts vom 26.6.1987 und 18.12.1987 (vgl.
HVBG-INFO 1987, S. 1555-1559 und HVBG-INFO 1988, S. 420-424)
entschieden, daß auch für die Beantragung von
Handelsregisterauszügen Kostenfreiheit gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1
SGB X besteht. Der Satz "Geschäfte und Verhandlungen, die aus
Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer
Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei." sei weit auszulegen
und es sei dabei nicht entscheidend, daß im Einzelfall die
geforderte Kostenfreiheit nicht unmittelbar im Zusammenhang mit
einer Sozialleistung stehe; es genüge, wenn dieser Zusammenhang
mittelbar gegeben sei.